

Zwischen

der **Ortsgemeinde Dexheim**, vertreten durch
Herrn Ortsbürgermeister Hubert Horn
- nachstehend "Vermieter" genannt -

und

Herrn/Frau _____,
wohnhaft in _____
- nachstehend "Mieter" genannt -

wird folgender

Mietvertrag

Liegenschafts-Nr. 011_635

geschlossen:

§ 1 Vergabetermin

- (1) Für die Nutzung am _____ überlässt der Vermieter dem volljährigen Vertragspartner in dessen Eigenverantwortung das Bürgerhaus / Backhaus der Ortsgemeinde Dexheim in der Dalheimer Straße einschließlich der dort befindlichen Einrichtungen bis 14.00 Uhr des folgenden Tages.
- (2) Da Parkmöglichkeiten im Bereich des Bürgerhaus / Backhaus nicht bestehen, sind die Parkflächen am Rathaus (Schloßstraße) und am Kindergarten (Bahnhofstraße), wie aus dem Ortsplan ersichtlich, zu benutzen.

§ 2 Entgelt

Für die Überlassung des Bürgerhaus / Backhaus ist eine pauschale Miete in Höhe von _____,- € zu zahlen. Die Miete ist spätestens 14 Tage vor der Nutzung zu überweisen.

§ 3 Aufsichtspflicht

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und ist für die pflegliche Behandlung durch die Besucher verantwortlich.
- (2) Sämtliche elektrische Anlagen, die Heizung und andere Einrichtungen sind unverändert zu belassen. Die intakten Sanitäranlagen sind funktionsfähig zu übergeben.
- (3) Am Verputz sowie an allen Holzelementen und dem Mobiliar dürfen weder Nägel noch Klammer eingeschlagen werden.

§ 4 Reinigung

- (1) Das Bürgerhaus / Backhaus ist im Anschluss wieder besenrein zu übergeben.
- (2) Geschieht die Reinigung nicht ordnungsgemäß, so ist der Vermieter berechtigt, die Reinigung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen.
- (3) Müll und Essensreste sind mitzunehmen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Mieter trägt die Verantwortung und Haftung für eigene sowie fremde Personen- und Sachschäden einschließlich aller Folgekosten, die durch die Benutzung ausgelöst werden.
- (2) Die Haftung umfasst des Weiteren auch Schäden an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungsgegenständen, sowie an der Außenanlage. Hierzu gehören auch die Schäden, die auf Dritte zurückzuführen sind. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von jeglichen Haftungsansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Das Hausrecht obliegt dem Vermieter. Der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten und der Mieter üben das Hausrecht im Auftrag des Vermieters aus und zwar in dieser Reihenfolge.

(4) Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von allen Kosten einschließlich etwaiger Ordnungsgelder freizustellen, die mit einem Verstoß gegen § 7 Abs. (3) dieses Mietvertrags verbunden sind.

§ 6 Schäden

(1) Entstandene Schäden sind nach der Benutzung unverzüglich zu melden. Ebenso ist der Verlust von Schlüsseln mitzuteilen. Die Weitergabe von Schlüsseln, sowie die Anfertigung von Nachschlüsseln, ist verboten.

(2) Der Mieter überprüft vor der Nutzung die Mietsache und meldet dem Vermieter die vorhandenen Schäden. Für nicht gemeldete Schäden tritt im Zweifelsfalle die Haftung gemäß § 5 Absatz 2 ein.

§ 7 Schutz der Nachtruhe

(1) Während der Nutzung müssen alle Fenster auf der Eingangsseite geschlossen bleiben, um Lärmbelästigungen der Nachbarn zu vermeiden. Bei der Verwendung von Tonwiedergabegeräten ist darauf zu achten, dass diese nur in einer nachbarschaftsverträglichen Lautstärke durchgeführt werden dürfen.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung vom 25.10.1973 insbesondere die §§ 2 und 5 (nachstehend aufgeführt) einzuhalten:

§ 2 Schutz der Nachtruhe

von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist es verboten, Anlagen aller Art so zu betreiben, dass dadurch die Nachtruhe anderer gestört wird. Dieses Verbot gilt in Wohnhäusern auch in der Mittagszeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

§ 5 Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten

Tonwiedergabegeräte aller Art, insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Musikboxen dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt und Musikinstrumente dürfen nur so gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist die Benutzung von Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(3) Dem Mieter ist bekannt, dass der Vermieter aufgrund Urteils des Landgerichts Mainz vom 20.09.2001 gegenüber den Eigentümern des Hauses Dalheimer Straße 4 verpflichtet ist, Lärmemissionen durch den Betrieb des Mietobjekts einschließlich der mit diesen verbundenen Einrichtungen zu unterlassen, die zu Immissionsrichtwerten über 60 dB(A) tagsüber (6.00 Uhr – 22.00 Uhr) und über 45 dB(A) nachts (22.00 Uhr – 6.00 Uhr) führen. Der Mieter verpflichtet sich, diese Grenzwerte selbst einzuhalten; er steht dafür ein, dass die Grenzwerte durch seine Gäste ebenfalls eingehalten werden, und trifft alle erforderlichen Maßnahmen, die dies sicherstellen.

Vertrag gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 9. Sept. 2021

(Hubert Horn)

(Datum)

(Mieter)

Ortsbürgermeister

(Bestätigung bitte unterzeichnen und an Ortsgemeinde Dexheim zurück)

Bestätigung

Von den Bestimmungen des Mietvertrages über die Nutzung des Bürgerhaus / Backhaus der Ortsgemeinde Dexheim habe ich Kenntnis genommen; für deren Einhaltung wird gewährleistet:

Verantwortlicher

Name, Vorname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

(Datum)

(Unterschrift)